

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) der Firma companytransfer AG, Lenzburg, Schweiz, für die Geschäftsbeziehung mit Interim Managern.

1 Allgemeines

1.1 companytransfer AG

companytransfer AG (nachfolgend „Provider“) mit Sitz in Lenzburg, Schweiz, vermittelt Interim Management Dienstleistungen an Unternehmen in der Life Science Industrie.

1.2 Life Science Industrie

Die Definition des Gesamtmarktes „Life Science Industrie“ gemäss Provider beinhaltet die Teilmärkte Pharma, Diagnostic, Biotech, Medical Device, Consumer Health Care & Nutrition sowie Chemie.

1.3 Dienstleistungsumfang

Vermittlung von ausschliesslich professionellen Interim Managern (nachfolgend „IMA“) mit entsprechender Expertise an Unternehmen (nachstehend „Auftraggeber“) der Life Science Industrie. Übernahme der Sparring-Partner-Funktion im Dreiecksverhältnis (Provider, IMA und Auftraggeber) während der Laufzeit des Mandats.

2 Zusammenarbeit

2.1 Vereinbarung

Die vorliegenden AGB regeln –allenfalls zusammen mit einer separaten Vereinbarung betreffend ein Auftrag bei einem Auftraggeber - das Vertragsverhältnis zwischen dem registrierten IMA und dem Provider. Mit der Bestätigung per Mauseklick der AGB bei der Online – Registrierung auf der Website des Providers erklärt der IMA die AGB gelesen und verstanden zu haben und ist damit einverstanden, dass diese zum Vertragsinhalt zwischen dem IMA und dem Provider werden.

2.2 Registrierung

Der IMA bestätigt mit der Online – Registrierung auf der Website des Providers das beschriebene Profil mit den Grundvoraussetzungen wahrheitsgetreu zu erfüllen. Der IMA erlaubt dem Provider die Überprüfung der gemachten Angaben mittels zur Verfügung gestellter Referenzen. Mit der erfolg-

reichen Registrierung hat der IMA nicht automatisch Anspruch auf ein Auftragsvolumen oder eine Vermittlung.

2.3 Vertragsverhältnis

Kommt ein Auftrag zustande, schliesst in jedem Fall der Provider den Vertrag mit dem Auftraggeber ab. Der Provider schliesst einen Vertrag mit dem IMA ab.

2.4 Verrechnungsprozess

Der IMA stellt dem Provider eine detaillierte Honorarrechnung gemäss den Vorgaben aus dem Auftrag und der Provider wiederum ist Rechnungssteller gegenüber dem Auftraggeber. Die Zahlungsfristen werden gemäss Vereinbarung allseitig eingehalten.

2.5 Haftungsansprüche

Gerät der Auftraggeber während eines laufenden Auftrags in Zahlungsunfähigkeit oder entstehen Streitigkeiten über die Leistung des IMA, die zur Zahlungsverweigerung führen, kann der IMA den Provider für den entstandenen Schaden nicht haftbar machen. Der Provider ist jedoch bemüht, gemeinsam und lösungsorientiert mit dem IMA berechnete Ansprüche beim Auftraggeber einzufordern.

2.6 Registrierungskosten

Die Registrierungskosten für den IMA betragen einmalig CHF 180.- und werden mit der Online – Registrierung beim Provider zur Zahlung fällig. Nach dem Zahlungseingang erfolgt die Bearbeitung des IMA-Profiles durch den Provider. In den Registrierungskosten ist ein Aufnahmegespräch (Schwerpunkte, Kernkompetenzen, Kommunikation, Marktbearbeitung) und der Datenabgleich inbegriffen. Die Registrierungskosten werden auch dann geschuldet, wenn sich herausstellen sollte, dass der IMA aufgrund fehlender Qualifikationen nicht vermittelbar ist und die Registrierung somit hinfällig wird.

2.7 Rechte des IMA

Der registrierte IMA hat das Recht:

- Jederzeit seine eingereichten Daten mit schriftlicher Mitteilung zu ergänzen oder ändern zu lassen.
- Sich regelmässig über mögliche anstehende Aufträge zu erkundigen.

- Seine Registrierung, mittels Rückzugsrecht schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit der Online-Registrierung ohne jegliche Angabe von Gründen aufzuheben, jedoch ohne Anspruch auf Rückerstattung des Registrierungsbeitrags, sofern das Aufnahmegespräch bereits stattgefunden hat.
- Auf vollumfänglichen Datenschutz durch den Provider bei den gemachten Registrierungsangaben. Die Daten werden ausschliesslich zur Vermittlung von Interim Management Dienstleistungen verwendet und nach Beendigung des Vertrages oder bei Rückzug der Registrierung auf schriftlichen Wunsch des IMA gelöscht.

2.8 Pflichten des IMA

Der registrierte IMA hat die Pflicht:

- Seine Daten wahrheitsgetreu und mit sämtlichen geforderten Angaben (CV, Zeugnissen, Referenzen, Projekten) bei der Online – Registrierung dem Provider zur Verfügung zu stellen.
- Die eingereichten Daten regelmässig abzugleichen und zu aktualisieren um die Verfügbarkeit und Marktchancen sicherzustellen.
- Sich bei einer Anfrage durch den Provider für einen potentiellen Auftrag bei einem Auftraggeber innerhalb von max. zwei Arbeitstagen schriftlich/mündlich beim Provider zu melden, das grundsätzliche Interesse zu bekunden (Ja/Nein), dabei die zeitliche Verfügbarkeit bekannt zu geben sowie über allfällige eigene laufende Aufträge oder Verhandlungen, sofern es die Verfügbarkeit einschränkt, zu informieren.
- Vor Bekanntgabe von Informationen über den möglichen Auftraggeber und dessen potentiellen Auftrag eine entsprechende Geheimhaltungserklärung zu unterzeichnen.
- Ein allfälliger Auftrag anzutreten sofern im Voraus die Rahmenbedingungen allseitig geklärt und schriftlich vereinbart sind. Eine spätere Ablehnung kann zu Schadensersatzforderungen durch den Provider und/oder den Auftraggeber führen, sofern andere Gründe als höhere Gewalt (wie Unfall, Krankheit, Einwirkung Dritter, wesentliche Auftragsänderung,) den IMA an der Übernahme oder Fortführung des Auftrags hindern.
- Zu keinem Zeitpunkt den potentiellen Auftraggeber oder dessen Mitarbeiter ohne vorheriges Einverständnis durch den Provider zu kontaktieren.

- Zu keinem Zeitpunkt dem potentiellen Auftraggeber weder ein eigenes Angebot oder ein Angebot über Dritte einzureichen noch ein Angebot des Auftraggebers anzunehmen.
- Innerhalb von 24 Monaten nach Beendigung des jeweiligen vermittelten Auftrages bei dem entsprechenden Auftraggeber weder ein eigenes Angebot oder ein Angebot über Dritte einzureichen noch ein Angebot des Auftraggebers anzunehmen – Ausnahmen sind nur mit einer Vermittlungsprovision an den Provider möglich.
- Bereits bei der Anfrage zu einem möglichen Auftrag den Provider unverzüglich über einen allfälligen Interessenskonflikt in Kenntnis zu setzen.

2.9 Pflichten des Providers

Der Provider verpflichtet sich:

- Sämtliche Angaben des IMA vertraulich zu behandeln und den Datenschutz zu wahren.
- Potentiellen Auftraggebern für ein erstes Screening nur ein Blindprofil des IMA zuzustellen.
- Potentiellen Auftraggebern für eine vertiefte Prüfung nur mit dem Einverständnis des IMA ein personalisiertes Profil zuzustellen.
- Vor Vertragsabschluss (zwischen dem Provider und Auftraggeber) mit dem potentiellen Auftraggeber die Auftragsbedingungen und Konditionen (Tageshonorar, Kommission usw.) mit dem IMA zu vereinbaren.
- Nach Vertragsabschluss mit dem Auftraggeber als Rechnungssteller aufzutreten und im Auftrag des IMA den vereinbarten Honorarbetrag beim Auftraggeber einzufordern und innerhalb der vereinbarten Fristen dem IMA weiterzuleiten.
- Den IMA unverzüglich über für ihn in Frage kommende Aufträge zu informieren und/oder über allfällige Änderungen informiert zu halten.
- Sofern ein Auftragsverhältnis mit einem Auftraggeber durch die Vermittlung eines IMA zustande kommt, welches er nicht selbst ausführt, verpflichtet sich der Provider gegenüber dem vermittelnden IMA, eine Provision in zu vereinbarenden Höhe zu leisten.

2.10 Vertraulichkeit

Sowohl der Provider als auch der IMA verpflichten sich:

- Zu sämtlichen Angaben, die im gegenseitigen geschäftlichen Interesse liegen, Stillschweigen zu bewahren.
- Alle vertraulichen Angaben, die im Zusammenhang mit einer Anfrage zu einem potentiellen Auftrag oder einem erfolgten Auftragsverhältnis stehen, insbesondere vertrauliche Informationen eines potentiellen Auftraggebers, vertraulich zu behandeln und zu keinem Zeitpunkt an Dritte weiterzugeben.
- Dokumente, die im Zusammenhang mit einem potentiellen Auftrag oder erfolgten Auftrag stehen zurückzugeben oder zu vernichten.

3 Laufzeit

3.1 Dauer

Mit der Online – Registrierung und der Akzeptanz der vorliegenden AGB geht der IMA mit dem Provider ein unbefristetes Vertragsverhältnis ein. Im Falle einer Vermittlung, gelten zusätzlich die Bestimmungen des Vertrages betreffend den konkreten Auftrag.

3.2 Kündigung

Beide Parteien, Provider oder IMA, haben das Recht, die Zusammenarbeit unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Monats zu kündigen, jedoch frühestens auf den Zeitpunkt der Beendigung eines laufenden Auftrags zwischen dem IMA und einem Auftraggeber. Eine Veranlassung für eine sofortige Auflösung der Zusammenarbeit liegt dann vor, wenn eine der Parteien gegen die in den AGB genannten Rechte und/oder Pflichten verstösst.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Änderungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder unwirksam werden, berührt das die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Provider behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Er versieht die AGB mit einem Datum. Die jeweils verbindliche Fassung der AGB ist auf der Website des Providers abrufbar. Registrierte IMA werden über die Änderungen informiert. Änderun-

gen bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Dies gilt auch für diese Ziffer 4.1.

4.2 Geistiges Eigentum

Der Provider behält sich für jedes Design, alle Texte und Graphiken auf seiner Website alle Rechte vor; insbesondere Eigentums- und Urheberrechte. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf es der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Providers.

4.3 Anwendbares Recht

Es gilt das interne Schweizer Recht.

4.4 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen AGB oder im Zusammenhang mit diesen AGB sind die ordentlichen Gerichte in **LENZBURG**.